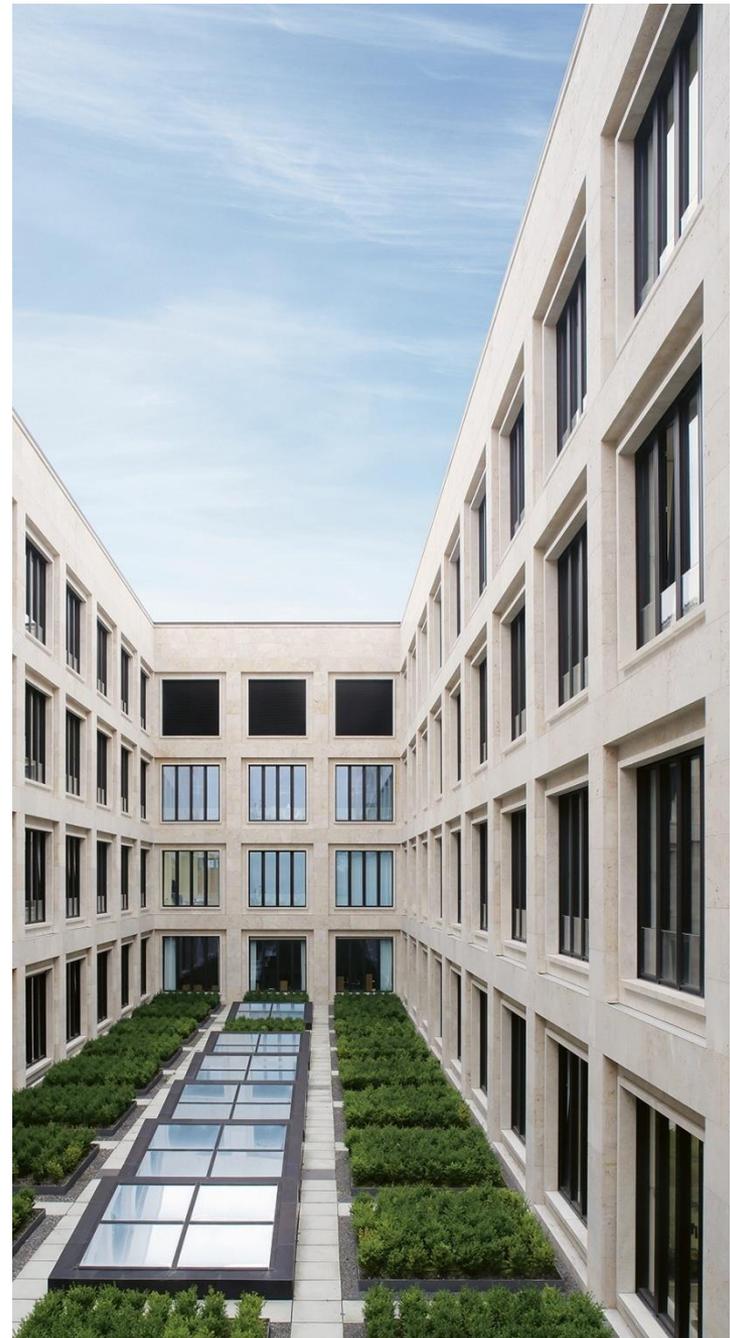


Prof. Dr. Manfred Wandt
Goethe Universität, Frankfurt

Prämienanpassung in der Lebensversicherung zum Ausgleich niedriger Kapitalmarktzinsen?

Fachkreis Versicherungsrecht

Frankfurt, 22.06.2015



Reaktionen des Unionsgesetzgebers in der Omnibus II – Richtlinie, insb.:

- Option der Volatilitätsanpassung
- Übergangsvorschriften (*transitionals*)

Reaktionen des deutschen Gesetzgebers :

- Zinszusatzreserve
- Kollektiver Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)
- Neuregelung der Beteiligung der VN an Bewertungsreserven (iVm Sperre für Gewinnausschüttung an Aktionäre bei Gefährdung der Erfüllbarkeit der Garantiezusagen)
- Veränderung der Quoten für die Mindestzuführung zur RfB
- Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 1,25%
- Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 2,5%

Zweck: Sicherung der Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen

Gefahr der Nichterfüllung der garantierten Leistungen

- ungeachtet der Neuregelung zu den Bewertungsreserven und der Gewinnausschüttungssperre
- in den nächsten 10 Jahren
- 13 Versicherer mit einem Marktanteil von 17% (Modellrechnung der Bundesbank 2013/2014)

BaFin (Jahrespressekonferenz am 12.5.2015):

„aufsichtliche Manndeckung“ für einzelne VU

Vertragsanpassung durch die Aufsichtsbehörde

- **Herabsetzung der Versicherungsleistungen** (§ 314 II VAG 2016 = § 89 II VAG)
 - VU ist dauerhaft nicht mehr imstande, seine Verpflichtungen zu erfüllen,
 - Vermeidung des Insolvenzverfahrens ist zum Besten der Versicherten
 - Prämie ist vom VN in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen
- **Änderung des Geschäftsplans** mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse (§ 300 VAG 2016 = 81a Satz 2 VAG)
 - aber: AVB, Tarife und Kalkulationsgrundlagen der LV sind nicht mehr Gegenstand des Geschäftsplans
- Keine privatrechtsgestaltenden Eingriffe gestützt auf § 298 VAG 2016 = § 81 VAG

Vertragsanpassung mit Instrumenten des Zivilrechts

- **§ 163 VVG**
- **§ 163 VVG analog**
- **§ 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)**

Prämienanpassung gemäß § 163 VVG

(1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn

1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat
2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) - (4) ...

Kernfrage:

Bedeutet die Niedrigzinsphase eine dauerhafte und nicht voraussehbare Änderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie?

bejahend:

- *Krause* in Looschelders/Pohlmann VVG (2011)
- *Winter* in Bruck/Möller VVG (2013)
- *Höra/Leithoff* in Staudinger/Halm/Wendt, Fachanwalts-Kommentar Versicherungsrecht (2013)
- *Brinkmann/Krause/Wolfsdorf* VW 2012, 518

- **Änderung des Leistungsbedarfs**
 - Begriff »Leistungsbedarf« erstmals in der Vorgängerregelung § 172 VVG a. F.
 - »Aufwendungen für Versicherungsfälle« = Kapitalbetrag zur Erfüllung der Versicherungsleistungen
- **Rechnungsgrundlagen**
 - Wahrscheinlichkeit des Eintritts biometrischer Risiken, insb. Sterbewahrscheinlichkeit
 - Kostenzuschläge, sonstige Zuschläge bzw. Rabatte
 - *Rechnungszins*

Auslegung von § 163 I 1 Nr. 1 VVG

Argument pro: Wille des Reformgesetzgebers bei Erweiterung des Anwendungsbereichs verglichen mit § 172 VVG a. F.

- **§ 172 VVG a. F.**
 - nur Lebensversicherungsverträge mit ungewisser Eintrittspflicht des Versicherers; zB Pflege-, Berufsunfähigkeits- und Dread-Disease-Risiko
 - nur biometrische Rechnungsgrundlagen
- **§ 163 VVG**
 - alle Lebensversicherungsverträge
 - alle Rechnungsgrundlagen?

Aber :

- Begr. RegE.: keine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen
- wäre vom Gesetzgeber als gravierende Novität kenntlich gemacht worden

Argument pro: Verwendung des Plurals „den Rechnungsgrundlagen“

Aber:

- § 172 VVG a. F. sprach ebenfalls im Plural von „gegenüber den technischen Rechnungsgrundlagen“
- mehrere unterschiedliche biometrische Rechnungsgrundlagen
- bewusste Verknüpfung von „Änderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen“

Argument pro: Telos («Das Gesetz muss klüger sein als der Gesetzgeber«)

- Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses bei dauerhafter, nicht vorhersehbarer Äquivalenzstörung als genereller Normzweck

Aber: bewusste Beschränkung auf bestimmte Äquivalenzstörungen

- Gesetzeskonzeption: Versicherungsverträge mit Zinsgarantien (§§ 56b, 65 VAG, § 2 I DeckRV)
- Rechnungsgrundlage „Rechnungszins“ bei § 203 VVG ausdrücklich nicht als auslösender Faktor zugelassen
- Funktionsfähigkeit von § 163 VVG auch bei Beschränkung auf biometrische Rechnungsgrundlagen infolge Produktgestaltungsfreiheit der Versicherer (nachfolgender Vortrag von Herrn Grote)

Ergebnis der Auslegung von § 163 I 1 Nr. 1 VVG

- Prämienanpassung nur bei einer Änderung des Leistungsbedarfs gegenüber den biometrischen Rechnungsgrundlagen
- **keine Prämienanpassungsbefugnis wegen Kapitalanlageergebnisse unterhalb des kalkulierten Rechnungszinses**

Zulässigkeit einer Analogie trotz § 171 VVG?

- halbzwingende Charakter steht Analogie grundsätzlich nicht entgegen
- allerdings Indiz, dass Gesetzgeber den Grenzen der Norm besondere Bedeutung beimisst.

Aber: keine planwidrige Regelungslücke

- VVG-Reformgesetzgeber war sich der Niedrigzinsproblematik bewusst
 - Gesetzesbegründung zu § 203 VVG betr. Rechnungszins
 - Kenntnis des Gesetzgebers über Probleme japanischer Lebensversicherer in der Niedrigzinsphase ab Mitte der 1990iger Jahre
 - Warnungen des IWF in Berichten über die Finanzstabilität in Deutschland

Prämienanpassung gemäß § 313 I BGB

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“

Konkurrenzverhältnis von § 163 VVG und § 313 BGB:

- § 163 VVG als **spezielle Ausprägung des § 313 BGB**
(greift schon unterhalb der Opfergrenze des § 313 BGB)
- aber *lex specialis* nur betr. Anwendungsbereich (biometrische Rechnungsgrundlagen)

Voraussetzungen des § 313 BGB

- **schwerwiegende Umstandsänderung**
 - Nichtauskömmlichkeit der Prämie
 - aufgrund vertragsexterner Faktoren
 - bei Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts für den Versicherer
- **Geschäftsgrundlage versus Vertragsinhalt**
 - Bei »Verträgen mit Zinsgarantien« ist das Risiko der Finanzierbarkeit der garantierten Leistung **unmittelbarer Vertragsinhalt** und **daher nicht Grundlage des Vertrages** im Sinne des § 313 BGB (str.).
- **Zumutbarkeit** des Festhaltens am unveränderten Vertrag
 - wegen eindeutiger vertraglicher und gesetzlicher Risikoverteilung
 - wegen möglicher Eingriffe der Aufsichtsbehörde, insb. § 89 II VAG = § 314 II VAG 2016

Schluss

Die Zinsgarantien der klassischen Lebensversicherung sind vertragsrechtlich sicher.

Wirtschaftlich steht und fällt jede Garantie mit der Solvenz des Schuldners.

Gesetzgeber und Aufsichtsbehörde tun alles, um das Vertrauen der Versicherten in die Zinsgarantien der langfristigen klassischen Lebensversicherung zu schützen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

